



Abt. Brandschutz - Brandverhalten von Baustoffen

Kenn-Nr. 0672

PRÜFZEUGNIS

903 8350 000

Auftraggeber: Henkel AG & Co. KGaA
Sichelstraße 1
30453 Hannover

Betreff: Prüfung des Brandverhaltens nach DIN 4102-1,
Baustoffklasse B2

Prüfmaterial: Fugendichtstoff „TEROSON MS 9380 GY“

Datum: 10. Juli 2020 Wbl

Gültigkeitsdauer: bis 31. Juli 2025

Hinweis: Falls der oben genannte Baustoff nicht als Bauprodukt gemäß MBO § 2, Abs. 10 verwendet wird, ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nicht erforderlich.

Dieses Prüfzeugnis gilt nicht, wenn der geprüfte Baustoff als Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen verwendet wird (MBO § 17, Abs. 1).

Dieses Prüfzeugnis ersetzt nicht einen gegebenenfalls notwendigen baurechtlichen/ bauaufsichtlichen Nachweis nach Landesbauordnung.

Im bauaufsichtlichen Verfahren kann dieses Prüfzeugnis als Grundlage dienen:

- bei geregelten Bauprodukten für die vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise
- bei nicht geregelten Bauprodukten für die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise.

Die Erläuterungen in DIN 4102-1, Anhang D, *insbesondere zur Fremdüberwachung*, sind besonders zu beachten.

Dieses Prüfzeugnis umfasst 3 Textseiten und 0 Beilagen. Textseiten und Beilagen sind mit unserem Dienstsiegel versehen. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung des Prüfzeugnisses, sowohl in vollem als auch in gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MPA Universität Stuttgart zulässig. Das Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.



Am 16. März 2020 hatten Sie uns mit der Durchführung von Brandversuchen zum Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 beauftragt.

1. Materialbeschreibung und Materialdaten

Einkomponentiger Kleber auf Polymer-Basis.

Anwendungsgebiet: Kleb- und Fugendichtstoff
Handelsbezeichnung: „TEROSON MS 9380 GY“
Probenahme: durch Auftraggeber
Eingang: 24. März 2020 (Eingangs-Nr. 20/69)
Menge: 4 Kartuschen
Rohdichte: 1,45 g/cm³ *

* Herstellerangaben

2. Probenherstellung

Der Dichtstoff wurde in einer Fuge mit einer Breite von 20 mm zwischen Platten aus Gipskarton gemäß DIN 4102-16 : 2015, Abschnitt 4.4.c) eingebracht.

3. Versuchsdurchführung

Die Prüfung erfolgte nach DIN 4102-1 : 1998, Abschnitt 6.2.5, bei Flächenbeflammung 40 mm oberhalb des unteren Randes in der Mitte der Probe sowie bei Kantenbeflammung an der unteren Probekante, 1,5 mm hinter der Vorderkante (Kantenbeflammung an freihängenden Proben).

4. Versuchsergebnisse

Versuch Nr.		1	2	3	4	5	6
Brandbeanspruchung**		K	F				
Sichtfugenbreite		20 mm					
Entzündung	s	5	5	5	7	5	5
Größte Flammenhöhe innerhalb 20 s erreicht nach	cm	3	7	4	5	4	4
Messmarke erreicht nach	s	15	20	20	15	15	15
Flammen erloschen nach	s	-	-	-	-	-	-
Ende des Nachglimmens	s	49	20	19	18	15	20
Rauchentwicklung	s	-	-	-	-	-	-
Filterpapier entzündet nach	s	gering					
		-	-	-	-	-	-

**) K = Kantenbeflammung; F = Flächenbeflammung



5. Beurteilung

Alle geprüften Proben bestanden die Prüfung nach DIN 4102-1 : 1998, Abschnitt 6.2.5.

Damit erfüllt der in Abschnitt 1 beschriebene Fugendichtstoff die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 : 1998.

Probenteile fielen weder brennend, noch glimmend ab. Damit gilt der Baustoff bei der Prüfung nach DIN 4102-1 : 1998, Abs. 6.2.5. als nicht brennend abtropfend / abfallend nach Abs. 6.2.6.

6. Hinweise

- 6.1 Der Fugendichtstoff ist nach DIN 4102-1 : 1998, Abschnitt 7 mit folgender Kennzeichnung zu versehen:

DIN 4102 – B2

- 6.2 Die Einstufung in die Baustoffklasse B2 gilt nur für den in Abschnitt 1 beschriebenen Fugendichtstoff.

Im Verbund mit anderen Baustoffen kann sein Brandverhalten so ungünstig beeinflusst werden, dass die vorgenannte Klassifizierung nicht mehr gültig ist. Das Brandverhalten des Fugendichtstoffes im Verbund mit anderen Baustoffen ist nach DIN 4102-1 : 1998 gesondert nachzuweisen.

Wird der Fugendichtstoff mit brennbaren Schichten versehen, ist das Brandverhalten gesondert nachzuweisen.

- 6.3 Die Gültigkeitsdauer der Beurteilung in Abschnitt 5 dieses Prüfzeugnisses endet am 31. Juli 2020. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag verlängert werden. Hierzu sind Überprüfungsversuche notwendig.

- 6.4 Dieses Prüfzeugnis ersetzt nicht ein gegebenenfalls erforderliches „Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ oder eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Die Prüffingenieurin

i.V. B.Sc. Christine Arweiler



Die stellv. Leiterin der Prüfstelle

Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer